



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

L. Der Edlen Herrn zu Putlitz Privilegium für die Stadt Putlitz bei deren Herstellung nach ihrer Verwüstung, im J. 1652.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

L. Der Edlen Herrn zu Putlitz Privilegium für die Stadt Putlitz bei deren Herstellung nach ihrer Verwüstung, im J. 1652.

Im Nahmen der Heiligen, Hochgelobten, Unterschiedenen DreyEinigkeit. Wir Adam, George, Leopoldt Gevettere, die Gänse die Edle herren zu Putlitz, respective Thumbprobst der Stiffts Kirchen zu Brandenburgk, Churfürstlicher Brandenb. geheimer Rath, Oberhoff- undt der Chur Brandenburgk- scher Erbmarfchallen, Vhrkunden und bekennen hiermit vor uns vndt unsern Erben undt Nachkommen dieser unser herrschafft Putlitz. Demnach unsere VorEltern, Benandlich Johan, Jasper und Achim, gevettere undt gebrüder, die Gänse, Edle herren zu Putlitz, vnseren Rath Bürgern, Wercken, gülden undt gantzen gemeine unser Stadt Putlitz, als ihren lieben getreuen, Im Jahr nach Christi Geburt 1492 am Sontage da in der Christl. Kirchen wirdt gefungen Cantate Domino canticum novum, in gewissen Puncten Stadt privilegia (weil die vorige alten in ergangenen Feuer-Schaden von abhanden kommen:) renoviret undt in alter Nieder Sächsischer Sprache ertheilet, dobey Sie auch Jedemahl von vnns undt unsern Seel. voreltern geschützet undt erhalten, unndt bey der abgewichenen Zeit durch continüirliche, Landverderbliche Kriegesnrue undt dobey zugestandenen Fenersbrunst nicht alleine dieser Stadt gebauw gantzlich in die Aschen geleget, befondern auch die Einwohner endt weder an der so heftig graffirenden Pestilenzschen Contagion wegkgefallen, odér auch wegen Mangel Lebens Mittel jämmerlich vmbkommen oder sonsten diese Stadt verlassen müssen, das von Anno 1638, da in diesen Prignitzischen Kreise beide die Römische Kayferliche als auch Königl. Schwedische armaden so lange gestanden, das alle Lebensmittel dobey auffgangen, bis hieher diese Stadt wüste undt unbewohnet blieben, nachdeme aber nunmehr durch Gottes Gnade ein allgemeiner Friede im heyl. Röm. Reiche hinwieder gestiftet, unndt also auch einen vndt den andern mehr vor frembden als gebornen Einheimischen zu dieser unser Stadt Putlitz sich hinwieder finden unndt angeben, undt doselbst Stäte zu erhandeln unndt auffzubauwen gemeinet, undt deswegen die itzige von uns verordenten zum Rathe unndt samptliche Gemeine bürgerschafft bey uns vorbenandten, ihren von Gott gefetzten Obrigkeit unndt herren, unterthänig unndt gehorsambts angehalten, dieser Stadt vorige erhaltene privilegia hinwieder zu renoviren unndt zu Confirmiren, damit maniglich der itzigen unndt künftigen Einwohnern dieser unser Stadt Putlitz hinwiderumb anzubauwen desto williger undt fleissiger sich anzufleicken, unndt solchen feinen verwendeten Kosten fruchtbarlich zu geniefsen gesichert seyn mögen; Demnach haben wir gnädig geruhen wollen solche ihre vorige Alte Privilegia in allen Puncten unndt Clausulen, wie dieselben mit allen umbständen dorinnen enthalten, vor uns unndt unsere Erben und nachkommen dieser herrschafft Putlitz hinwiderumb in diese Neue Form zu setzenn unndt zu bestätigen, Confirmiren unndt befastigen demnach dieselbe Krafft dieses, als Oberherren dieser Stadt Putlitz unndt dero zugehörigen Landereyen unndt gerechtigkeiten, wie solche in vorberührten ihren vorigen privilegien folgendermassen articulsweise enthalten undt berühret worden.

Weil Erstlich unser Rath Bürger unndt Lieben getreuen unser Stadt Putlitz von unsern Seel. Vor Eltern mit ihren Aeckern, grantzenn unndt halben hufen dergestalt belehnet undt befreyet, das Sie solche von Erben zu Erben, sowohl auff Weibliches als Mannliches geschlechtets, zu verstatmen unndt zu bringen befugt seyn, Wann aber ein Geschlecht gantz verfürbe, alsdan solche Stücken an unser herrschafft deren Erben unndt nachkommen hinwiderfallen undt kommen sollen, Wollen unndt sollen wir unndt unsere nachkommen jedesmahls solchen Punct also gelten und dabey bleiben lassen, das alle undt jede, welche haufstädten in dieser unser Stadt Putlitz an itzo haben oder künftig überkommen werden, dieselbe macht haben sollen, solche haufs Länder sampt allen zu behorungen an Wiesen, Gar-

ten oder andern apertinentien auff ihre Erben und nachkommen zu stammen unndt zu transferiren: undt weil nunmehr vor undenklichen Jahren unsere Seel. vor Eltern etzliche hufen zu der Kirchen dergestalt verordnet, das dieselbige etlichen bürgern in unfer Stadt Putlitz folcher gestalt unter den Pflug gegeben, das selbige den heyden Pfarrern auff gewisse maß ihre eigene Acker dargegen bestellen sollen, wollen wir alltets dahin trachten, das solchen unferen Seel. Vor Eltern Christloblichen fundation in guten obfervantzinnige verbleiben unndt erhalten werden, unndt weil ictzo die kaufstädten, welchen vormahls folche Pfarhufen zugeleget gewesen, noch nicht angebauwet unndt dannhero folche schuldige dienste davon nicht erfolgen können, undt dannoch sich gebühren will, zuzorderst darauff zu gedencken, das den Pfarrern dieses Orts an ihren Unterhalt und gebührenden Salarien soviel immer möglich nichts abgehen noch ermangeln möge; sollen folche hufen alsbalden bey Anfang den, welche davon die gebühren dienste zu leisten sich anheißig machen, sampt allen gerechtigkeiten übergeben und zugeeignet, und so lange sie ihre Erben und Erbnehmen die schuldige Dienste davon leisten, dobey geschützet und die bis hieher dabey gehaltene gewohnheiten in allen Stücken ferner obferviret undt bey behalten werden. Weil den zum andern hochgedachte unsere Seel. Vor Eltern unfern Rath, bürgern und lieben getreuen unfer Stadt Putlitz den 3theil an allen Brüchen oder Straffgeldern, die in dieser Stadt gefallen, gegeben und zu geeignet, folche zu Erhaltunge und Verbesserung der gemeinen Stadt Sachen zu verwenden, wollen wir vor uns unsere Erben und nachkommen mehrbenandte unfern Rath bürgern undt lieben getreuen dabey schützen undt erhalten, undt den 3theil deren Straffen, die in unfer Stadt Putlitz gefallen, unfern Rath haben undt verordenter maßen anwenden lassen. Nachdeme dan drittens unfer Rath und bürger unfer Stadt Putlitz vorigen alten privilegien nach von allen Hofe-Diensten, Miß- und Holtzführens gänzlich befreyet und weiter nicht, als wen es uns höchst nöthig seyn wird, eine Fuhre auff Bitte, doch das auch solches nicht ofters geschehe, zu leiten sollen angehalten werden, wollen wir auch vor uns, unsere Erben undt nachkommen dieser unfer herrschafft Putlitz unfern Rath und Bürgern zu Putlitz Krafft dieses versprechen und versichern, das wir dieselbe mit gantz keinem hofe Dienste wollen belegen undt beschweren, undt damit auch unfer Rath und Bürger von führen, welche auff Bitte gestellet, übermaßige beschwerden nicht zu beforgen, erklehren wir uns Krafft dieses vor unns und unsere nachkommen, das Jahrlichen nicht mehr den 24 Fuhren insgesamt von der gantzen Stadt, als quartaliter 3 Fuhren zu der Burg, zweye zu herren Maximiliani Augusti Gansen, Edlen herren zu Putlitz, und eine Fuhre zu herren Adam George Gansen, Edlen herren zu Putlitz, antheil, als iedesmahl 4 Pferde, sollen gegeben undt gefordert werden, diese auch nicht weiter als gen Perleberg, Wittstock, Pritzwalck und Wulfeshagen gebraucht und über eine Nacht nicht aufgehalten und beschweret werden sollen.

Zum Vierdien ist nach Buchstablichen Einhalt mehr berührten Alten privilegien Vnfern Rath undt bürgern zu Putlitz verschrieben undt versprochen, das alle straffbare Thaten, welche in der Stadt Putlitz geschehen, vor unferm gerichte in der Stadt Putlitz sollen gehöret und gerichtet, und keinen von Bürgern, derselben Frawen, Kindern undt gefinde, einige Gewalt von unns unfern Erben oder nachkommen solle erwiesen, zu unferm gefangkniffen und Turtur gebracht oder auch die völlige Straffgelder entzogen werden, wann nicht Todtschlagk oder andere übermaßige Gewaltthat, da wir dessen gar nicht geübriget seyn können, solches erfordern werden: welchem wir auch vor uns unsere Erben und nachkommen unfer herrschafft Putlitz nach zu leben und darüber fest undt steiff gehalten haben sollen.

Wafs zum Fünfften darinnen verordnet, wan es sich zutragen solte, das wir oder unsere nachkommen von unfern Freunden oder Frembden solten begaftiget werden, und dieselbige bey unfer bür-

gerchafft zur herberge bringen lassen, sie zwar schuldig sein sollen, dieselbige umb Bezahlung einzunehmen undt wan derselben einen oder der ander dem Wirth in seinem haufe in einigerley Wege Gewalt zu erweisen sich unternehmen solten, der Wirth seinen Nachbarn zuruffen oder auch ein gericht zu machen wohl befugt sein solle, damit er zeugnis und hülffe solche Thäter an uns zu bringen erlangen mogen, unndt darunter in unsern häusern undt gütern Schutz haben solle, wollen wir auch solches Krafft dieses renoviret und approbiret haben.

Vndt weil der Sechste und nachfolgende Siebende Achte undt Neunde Puncta berühren wie manniglichen für unrechtmäßiger Gewalt sichern Schutz und Beystandt solle geleistet, Recht undt Gerechtigkeit verübet, auch in Abwesenheit der herrschafft selbst den bestalten Richtern unndt Rath gerichte zu halten und davon so in Noht geraten, bis zu der herrschafft approbation, sichern geleite zu ertheilen vergönnet, undt ob hernach die herrschafft selbst befinden wurde, das solch geleite nicht könne gehalten werden, doch derselbe dem das geleite ertheilet ungehindert von Putlitz abzuschneiden solle zugelassen, undt niemandes von unsern Bürgern für fremde Gerichte gefordert oder gezogen, den auch des alles das was thatliches mit Worten oder Gewaltthaten jemanden begegnet, bey Straffe den Gerichten solle geklaget allen Ungehorsam undt Gewaltthaten gebührent abgestraffet, rechte maß, rechte Ellen und rechten Gewicht gesehen unndt niemands wieder Recht beschweret werden, und da sich einer unternehmen würde des Raths Dienern zu widersetzen oder Pfandkerung zu erweisen, soll deswegen andern zum Abscheuwe gebühlich abgestraffet werden solle, wollen undt sollen wir unndt unsere nachkommen über solches alles, wie Gott liebenden Obrigkeit ohne das zuschiet, mit allen ernst eiferen und halten.

Der 10 Punct in vielberührten vorigen Alten privilegien disponiret von den zünftten oder Gulden, das nemlich unser Stadt Putlitz Rath und Bürgern die 4 Wercke mit denselbigen freyheiten die sie allerdings von Alters hero gehabt, befreyet undt belehnet seyn sollen, also wan jemandes eine der Gulden gewinnen wolte, derselbe nicht allein mit der Gulden sich abfinden, sondern auch den Rath seine Gebühr entrichten und zu foderst die Bürgerschaft bey unsern Rath suchen undt gewinnen solle. In deme dan sonderlich jeder Stadt recht und sonderbahres annehmen unndt Gewercke in anrichtung ehrlichen unndt richtigen Gulden und Wercken bestehet, wollen wir auch vor uns, unsere Erben und nachkommen zu unserer Stadt verordneten Rath, Bürgern und Einwohnern uns gänzlich und festiglich versehen unndt Krafft dieses verordnen, das hinführo niemanden vor gewinnunge der Bürgerschaft undt gewissen Gulden, darzu sich ein jeder bekennen wird, solle verstatet werden einiger gülden, nahrung und gebrauch anzufangen und zu betreiben, er habe den dis, was diese unsere privilegia undt die ertheilte gulde Brieffe besagen werden; es soll auch niemanden erlaubt seyn, ohne Vorwissen und Bewilligung unser Raths, Fremde bey sich einzunehmen, und wer darwider handelndt wirdt, soll dafür antworten und derer so er — — — häufet undt häget entgelden. Vndt weil die jetzigen Einwohnern alleamt Neue unndt fremdt ankomen, sollen unsere verordnete Richter und Rath, sobalden zween oder drey eines handwerks ankomen, dieselbe an sich erfodern ihre Geburths unndt Lehr brieffe sich vorzeigen lassen, die Gülden hiewieder auffrichten und dieselbe mit einen sonderbaren Gulde Brieff, was einen jeden bey Gewinnung der Gülden zu geben und zu leisten schuldig sein solle, altem hergebrachten Gebrauch hinwiederum versehen und bestatigen, dieselbe aber welche unstraffliche Geburths und Lehr Brieff nicht anschaffen oder vorlegen können, zu Gülden unndt Zunfft nicht verstaten, unndt wollen auch das — — — alle die welche in unser herrschafft handwercke betreiben, die Gülden in unser Stadt Putlitz mit halten unndt außser deren gewinnunge in unser herrschafft nicht sollen verstatet werden. Wan dan in gemeinen Stadt sachen an der Kirchen, Pfar- und Rathhaufe, Stadt-Mauren,

Brücken, Stein- und Wasser Dammern oder fern, Ackern oder Landwehren aufser oder in der Stadt bauen und Besserung mus vorgenommen werden, ist Nachbar bey Nachbar ohne eintzige Aufschliche schuldig, auff ergehendes des Raths andeuten und Befehl, gehorsamlich dabey zu erscheinen unndt mit guter hülf, besten Vermögen nach, bey zuspringen. Wann sich aber einer oder der ander unterfangen solte, bey solcher gemeinen Stadt Arbeit seine Gebühr nicht zu leisten, derselbe soll darumb gepfändet werden, und ob er darwieder freveln oder in einigerley Pfandwehr vernehmen würde, demselben sollen zu weiter Beftraffung bey solchen gemeinen wesen seine gewisse Arbeit unndt Besserungen angewiesen unndt solches, wafs ihm also zur Besserung zu erkandt wird, zu verfertigen ernstlich und bey Straffe der Gefangkniß angehalten werden. Wenn auch ein Erb Gut wird eröffnet oder auch heuser unndt haufs staden oder von deren apertinentien etwas verkauft, verletzet, verpfändet oder auff einigerley Weise, wie das Nahmen haben mag, vereufert, soll solches allemahl unsern Räten und Rath zurecht angedeutet und deren Verordnungen gefordert und erwartet werden, damit die Erbschafften rechtmäßig getheilet, die Restirende Schöfse abgetragen und, da etwas in fremde gerichte gefallen solte, unsere herrschafft des Land üblichen Abschosses halben gesichert sein möge. Do auch hiewieder sich jemandes einiger Erbtheilunge oder auch einigen Vereuferunge den liegenden gründen an hausern, haufsstätten, Äckern, Wiesen oder Garten sich unternehmen würde, sollen jedesmahls dieselbe, über welche solches in Erfahrung gebracht wird, so hoch die Erbschafft oder Kaufgelder anlauffen wird, in unser herrschafft und des Raths Straff ad ratas partes verfallen sein. Vndt was sonst mehr in oft gedachten vorigen alten privilegien enthalten, damit unser VorEltern dieser herrschafft Putlitz Rath und gemeine bürger belehnet und befreyet, und sich dessen biß hieher die vorigen und jetzigen Einwohnern an Äckern, heiden, holtzungen, Wiesen, Mästen und weiden gebraucht haben, damit wollen wir nochmahlen vor unns, unsern Erben und Nachkommen dieser unter herrschafft Putlitz unsern verordneten Rath, Bürgern und lieben getreuen Einwohnern unser Stadt Putlitz sambt allen gewöhnlichen und hergebrachten Freyheiten, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten befreyen und belehnen, wollen auch und verordenen Krafft dieses, dafs diß unser renovirtes und wiederum confirmirtes privilegium jährlichen bey des Rathswahl und Veretzung unsern gemeinen Bürgerschaft solle vorgelesen unndt in festen unverbrüchlichen Gebrauch gehalten, und soll dann jedesmahls mit unsern Vorwissen und Bewilligung Bürgermeistern und Rath constituiret und confirmiret und den Buchstablichen Inhalt dieses unsers renovirten privilegii mit allen feinen Claulen in continuirliche Observantz genommen und erhalten werden, doch alles unns unndt unserer herrschafft an unsern unndt Manniglichen an seinen habenden Freyheiten unndt Gerechtigkeiten ohne Schaden etc. Dessen allen zu steter und besser haltunge haben wir Adam, George, Maximilianus, Augustus und Adam Leopoldt, gevettere die Gänse, Edle herren zu Putlitz der Chur Brandenburg Erbmarshallen mit unsern angebohrnen herrlichen Pitzschafften und eigenhändigen Unterschrift diß unser privilegium ertheilet und besätiget auch unsern herrschafft gemeinen Gericht Siegel hierunter zu setzen befohlen. Geben und geschehen auff unsern haufe der Burg zu Putlitz, am 14. Martii, war der Sonntags Reminiscere, dabey wir allesamdt und unsere nachkommen nach unns, nach Anleitung des Spruchs in der Epistel an die Hebreer am 10. Capittel zu gedencken an die vorige Zeiten, in welchen wir, wihe er lauchtet, erduldet haben einen grossen Kampff des Leidens. Im Jahr nach Christi unsers einigen Erlofers und Seeligmachers geburth 1652 etc.

Nach Spener a. a. D. S. 1308.